

Statuten der Talschützen Sulz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Talschützen Sulz, gegründet im Jahre 2005 mit Sitz in Sulz, entstanden aus dem Zusammenschluss der Feldschützen Sulz, gegründet 1876, dem Freien Schiessverein Sulz, gegründet 1890 und den Sportschützen Sulz, gegründet 1942, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Nachwuchsausbildung, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und weiter zu fördern sowie die Pflege guter Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch.

Der Verein ist Mitglied:

- des Schynbergverbandes (SBV)
- des Bezirksschützenverbandes Laufenburg (BSVLfbg)
- des Aargauer Schiesssportverbandes (AGSV)
- des Schweizer Schiesssportverbandes

Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine. (USS)

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Alle in den Statuten enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern

(Jugendlichen, Junioren, Aktive, Veteranen und Senior-Veteranen)

Ehrenpräsidenten, Ehren- und Passivmitgliedern.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitgliedern.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Personen, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Bei Jugendlichen zwischen dem 10. und dem 16. Altersjahr muss die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegen.

Ausländer können als 300m Aktivmitglieder nur aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen der Bundesübungen zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schiessenden (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.

Art. 5

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung gemäss Art. 11 unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 6

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag kann sich aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die verschiedenen Verbände zusammensetzen. Schützen, die (nur / und) im Bereich 50/10m an Anlässen des SSV, und / oder des AGSV teilnehmen, haben die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Der Unkosten,- der Mitglieder,- und der Vereinsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.
Dieser Beitrag beträgt maximal Fr.100.00

Art. 8

Personen welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Mutationen
7. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
8. Jahresprogramme
9. Wahlen / Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
10. Ehrungen
11. Abänderung und Ergänzung der Statuten
12. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.
13. Diverses

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Versammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 11

Der Vorstand und die Funktionäre werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 12

Die Revisoren (mindestens 2) werden ebenfalls auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes sowie der Revisoren

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Chef 300m
- Chef 50/10m Gewehr
- Ausbildungsleiter
- weitere nach Bedarf

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Delegiert ein Vorstandsmitglied in die Schützenhauskommission
- Vorbereitung der Jahresprogramme
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Beiträge gemäss Art. 7
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben bis zu den von der Generalversammlung beschlossenen Kompetenzbeträgen.
- Erlass von Pflichtenheften für die Funktionäre der Bereiche 300m und 50/10m
- Erlass von Reglementen

Art. 14

Die Aufgabenzuteilungen im Vorstand sind folgende:

Der Präsident führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er hält Kontakt zu den Behörden und ist für die Veteranenbetreuung zuständig.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten in allen Funktionen. Er führt die Jahresmeisterschaft und amtiert als Schiessesekretär.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Er fordert die Jahresbeiträge ein und führt das Lizenzwesen. (300m / 50m / 10m).

Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für sämtliche Pressemitteilungen und unterhält die Homepage des Vereins.

Der Chef 300m führt die Oberaufsicht im Bereich 300m. Er stellt das Schiessprogramm zusammen und koordiniert Personaleinsätze bei Schiessanlässen. Er hält Kontakt zum Munitionsverwalter, Standwart, Schützenmeister und Hilfsleiter.

Der Chef 50/10m führt die Oberaufsicht im Bereich 50/10m. Er stellt das Schiessprogramm zusammen und koordiniert Personaleinsätze bei Schiessanlässen. Er hält Kontakt zum Anlagewart, Schützenmeister und Hilfsleiter.

Der Ausbildungsleiter (Leiter/Instruktoren- SGS/SPS) ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden in allen Bereichen und organisiert mit den Chefs 300m und 50/10m und den Jungschützen- und Nachwuchsleitern die Jungschützen-, Nachwuchs und Schiesskurse und Trainingsprogramme für alle Schiessenden. (Die Richtlinien des Ausbildungskonzeptes SSV sind verbindlich.)

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Über die detaillierte Aufgabenzuteilung der einzelnen Vorstandsbereiche befindet der Vorstand in eigener Kompetenz.

Art. 15

Für Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der Führung eines Vorstandsressorts gewöhnlich anfallen, sind die Vorstandsmitglieder einzeln zeichnungsberechtigt. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften zeichnet der Präsident, oder Vizepräsident, mit dem Kassier oder der Aktuar kollektiv zu zweit.

Art. 16

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzielles

Art. 19

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 21

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist mit Ausnahme von Art. 16 ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 24

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde Sulz zur Aufbewahrung bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck und Ziel zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innerhalb 15 Jahren die Gründung eines neuen Schützenvereins in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Neugründung geht das ganze Vermögen an die Gemeinde Sulz.

Art. 26

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.

5085 Sulz, 21. Januar 2005

Der Präsident:

sig. T.Weiss

Der Protokollführer:

sig. G.Weiss

Genehmigt Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

5004 Aarau, 21. Juni 2005

der Chef sig. Oberst M.Widmer

Genehmigt Aargauer Schiesssportverband

5737 Menziken / 5600 Lenzburg,

8. Juni 2005

Präsident

sig. W.Häusermann

AI Administration

sig. B.Vogel